

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Bippen am 03.04.2019

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Helmut Tolsdorf, Bürgermeister

Stellvertretende Vorsitzende

Herr Dirk Imke, Beigeordneter (I. stellv. Bürgermeister)

Frau Sandra Elbers, Beigeordnete (II. stellv. Bürgermeisterin)

Mitglieder

Frau Dipl. Päd. Hedwig Eger, Ratsfrau

Herr Stefan Hagen, Ratsherr

Herr Bernd Ortland, Ratsherr

Frau Anita Thole, Ratsfrau

Herr Günther Wissmann, Ratsherr

Frau Martina Wolke, Ratsfrau

Frau Monika Wolke, Ratsfrau

Verwaltung

Frau Melanie Wolter,

Es fehlen:

Mitglieder

Herr Jörg Brüwer, Ratsherr

Herr Dieter Harbecke, Ratsherr

Herr Marcus Timmering, Ratsherr

Verhandelt:

Bippen, den 03.04.2019,

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Bippen, Hauptstr. 4, 49626

Bippen

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Tolsdorf eröffnet um 19:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Gemeinde Bippen.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.2)

Punkt Ö 2) Begrüßung

Bürgermeister Tolsdorf begrüßt die Ratsmitglieder, Frau Hoevermann als Vertreterin der Presse sowie die Zuhörer.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.2)

Punkt Ö 3) Einwohnerfragestunde

Verbindungsweg nach Andervenne

Ein Anwohner fragt und bittet darum, den Verbindungsweg nach Andervenne im Zuge der Schotterung um ca. 300 m zu erweitern.

Bürgermeister Tolsdorf erläutert den Ratsmitgliedern sowie der Presse den Zustand des Weges. Es wird empfohlen, den Weg mit in die Beratungen mit aufzunehmen und auch mit den Windkraftbetreibern zu sprechen.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.2)

Punkt Ö 4) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Tolsdorf stellt fest, dass mit Datum vom 26.03.2019 ordnungsgemäß geladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.2)

Punkt Ö 5) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Tolsdorf stellt fest, dass die Ratsmitglieder Jörg Brüwer, Dieter Harbecke und Marcus Timmering fehlen; die übrigen Ratsmitglieder sind anwesend.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.2)

Punkt Ö 6) Genehmigung des Protokolls Bi/BiR/04/2018

Gegen Form und Inhalt des Protokolls Bi/BiR/04/2018 vom 19.12.2018 werden keine Einwendungen erhoben; es ist somit einstimmig (10 Ja-Stimmen) genehmigt.

Punkt Ö 7) Erweiterung der Tagesordnung

Keine Erweiterung.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.3)

Punkt Ö 8) Bericht des Bürgermeisters

Sehr geehrte Ratskolleginnen und Ratskollegen,
Vertreterin der Presse, verehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit möchte ich zur heutigen Ratssitzung über einige Punkte berichten, die in der letzten Zeit Gegenstand von Entscheidungsprozessen gemeindlicher Art waren.

1. Mit dem Neujahrsempfang 2019 wurde das Jahr „politisch eingeläutet“. Wie auch in den vergangenen Jahren wurde ein Zylinder in die Runde gereicht mit der Bitte an die Beteiligten, einen kleinen Obolus für die Jugendfeuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Sammlung schloss mit einem Gesamtbetrag von 648 Euro für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bippen.
2. Ahnenforschung / Geschichte des Kirchspiels
Unter der Federführung des Heimatvereins hat sich ein Arbeitskreis institutionalisiert, der sich mit der Geschichte, den Höfen und Familien in der Gemeinde Bippen / im Kirchspiel beschäftigt. Ziel ist es, auf der Basis der zu erstellenden Dokumente und Informationen, ein interessantes Buch herauszubringen. Hier engagiert sich der Heimatverein, Wilfried Holthaus aus Vechtel und Frau Ackmann aus Osnabrück, die sich seit vielen Jahren um Ahnenforschung in Bippen bemüht.
3. Die Sitzbank in Klein Bokern am Spartelsberg ist abgängig.
Bereits vor einiger Zeit war entschieden worden, dass diese erneuert werden soll. In der Zwischenzeit ist eine neue Eichenbank angeschafft worden, diese wird noch geölt und anschließend in Klein Bokern am Spartelsberg, Einfahrt Nordemann-Brands, aufgebaut. Eine weitere Bank ähnlicher Art hat der Heimatverein angeschafft, die vor dem Heimathaus aufgestellt werden soll.
4. Für alle sichtbar erfolgt derzeit die Grundstücks- und Straßenvermessung für das Baugebiet Bippen-Nord West I. Im Mai wird der Straßenbau und Kanalbau konkret beginnen und nach den Sommerferien zum Herbst abgeschlossen sein. Viele schöne, attraktive Grundstücke wird die Gemeinde hier zur Verfügung stellen. Die Gesamtvermarktung des Ensembles erfolgt durch die Kreissparkasse Bersenbrück.
5. Für das Gesamtensemble des neuen Baugebiets entsteht auch ein sehr großes Regenrückhaltebecken, welches sich gestalterisch optimal in das zu bebauende Ensemble integriert.
6. Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat sich in seiner letzten

Sitzung auch mit einem Antrag der Gemeinde Berge zur Senkung der Samtgemeindeumlage befasst. Innerhalb der Samtgemeinde bestand grundsätzliche Einigkeit dahingehend, dass es zu Entlastungen der Mitgliedsgemeinden, vor dem Hintergrund zusätzlicher Belastungen der Mitgliedsgemeinden, kommen muss. Daher hat der Samtgemeinderat entschieden, bis Ende September diesen Jahres über einen Entlastungsmodus / einer Entlastungsauszahlung für Investitionen, im Rahmen eines abgestimmten Konzepts eine Lösung vorzulegen.

7. Die Gemeinde Bippin hat gegenüber der Kreissparkasse innerörtlich mit dem Bau einer Shelter-Hütte eine gemütliche Sitzgelegenheit für Bürgerinnen und Bürger und Feriengäste geschaffen. Diese wird bereits jetzt gut angenommen.

8. Es zeigt sich in der letzten Zeit immer wieder, dass einzelne Jugendliche bzw. junge Menschen sich durch Sachbeschädigung innerhalb der Gemeinde besonders hervortun. Dies sind einzelne Straftatbestände.

So hat es Schmierereien am K+K Markt gegeben, unterhalb der Eisenbahnunterführung an der Glockenkuhle haben ebenfalls Schmierfinken die Unterführung entstellt und in der letzten Woche haben vermutlich angetrunkene junge Menschen, die zuerst am Pavillon waren, einen weiteren Zug durch die Gemeinde rund um die Kirche gemacht, dort Flaschen hingeworfen, Utensilien verstreut und insbesondere vom Ehrenmal der gefallenen Soldaten des Ersten Weltkrieges die Messingplatte mit Gewalt entfernt. Diese 25 Kilo Platte lag in mittelbarer Nähe des Tatorts, auch hierzu ist die Polizei eingeschaltet worden.

Sich an dem Ehrenmal derart zu vergehen, finde ich in besonderer Weise schäbig. Hier wird auch immer wieder um Mithilfe gebeten. Diese Straftat ergab sich in der Nacht vom 26. auf den 27. März.

9. Ich möchte an dieser Stelle auf die Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern hinsichtlich der Lärmbelästigung durch die Windkraftanlagen hinweisen.

Es sind hier Beschwerden hinsichtlich der Lärmbelästigung durch die Windparks eingegangen. Sämtliche Meldungen wurden von hier an die Genehmigungsbehörde, den Landkreis Osnabrück, weitergegeben.

Der Landkreis ist für die BimSch-Genehmigung zuständig.

Der Landkreis teilt der Gemeinde Bippin im Ergebnis folgendes mit: Bereits aufgrund der immissionsrechtlichen Genehmigungen von sechs Windanlagen im Gebiet von Ohrtermersch, ist die zu erwartende Schallimmission um genau den Anteil weniger Anlagen auch geringer. Der in Nr. 6 der TA-Lärm festgesetzte Richtwert von 45 dB (A) im Außenbereich, wird laut dem Schallgutachten an allen Wohnhäusern eingehalten oder unterschritten.

Eine Überschreitung des Richtwertes ist auch in der Zukunft nicht zu erwarten. Sofern eine Genehmigung auf Grundlage eines solchen Gutachtens beruht, besteht, gemäß Nr. 3.4.1.5 des Windenergieerlasses, eine gesetzliche Verpflichtung einer zusätzlichen Messung durch den Landkreis grundsätzlich nicht.

Der Landkreis teilt jedoch mit, dass im Herbst ein Schallgutachten im

Betrieb erstellt wird. Für die Erstellung eines Gutachtens sind Jahreszeiten, Witterungsverhältnisse, Außentemperatur zu berücksichtigen.

Des Weiteren greifen bereits ab 01.04.2019 die Nebenbestimmungen. Nebenbestimmung Nr. 19 des Genehmigungsbescheides in dem festgesetzt ist, dass Abschaltbedingungen zum Schutz von Fledermäusen bestehen. Das heißt, dass die WEA im Zeitraum von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dann abgeschaltet werden müssen, wenn bei trockenen Bedingungen eine Windgeschwindigkeit unter bestimmten Außentemperaturbedingungen besteht.

Des Weiteren teilt der Landkreis mit, dass die Betreiber angezeigt haben, dass zusätzlich seitens der Betreiber so genannte Serrations an die Flügel gebaut werden sollen, um so im Sinne eine Prophylaxe zu erreichen. Nach Anbau der Serrations beabsichtigt der Landkreis mit Ablauf der Vegetationsperiode ein umfassendes Schallgutachten im Sinne der Überprüfung der Richtwerte der vorliegenden Gutachten durchzuführen.

Gemeindlich werden wir dem weiter nachhalten und hier auch eingehende Beschwerden an den Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, der für die immissionsrechtliche Genehmigung zuständig ist, weiterleiten. Von daher können die Bürgerinnen und Bürger davon ausgehen, dass hier eingehende Beschwerden so an den Landkreis weitergeleitet werden und ich in der Rolle des Bürgermeisters auch persönlich im Gespräch vorstellig bin.

Auch wenn für den Einen oder die Andere dies im Ergebnis unbefriedigend ist, so sind hier auch auf der einen Seite die Grenzen gemeindlichen Handelns gegeben und wir werden von hier alle Beschwerden, die eingehen, weiterleiten oder im Teil sammeln um weiterzuleiten, verbunden in der Erwartung, dass der Landkreis Osnabrück auch ein entsprechendes umfassendes Gutachten im Herbst erstellen lässt, welches die vorliegenden Gutachten verifizieren oder falsifizieren wird.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.5)

Punkt Ö 9) Sandabbau des Höner Weges in Lonnerbecke
Vorlage: BIP/001/2019

Der Höner Weg ist von seiner Lage her integraler Bestandteil des Sandabbaugebietes Lonnerbecke. Links- und rechtsseitig des gemeindlichen Weges erfolgt bereits jetzt der Sandabbau in der vorliegenden genehmigten Form.

Bereits im Rahmen der Planungen zur Regelung des Sandabbaus im Bereich Lonnerbecke hatte die Gemeinde mitgeteilt, grundsätzlich auch den Sand des Höner Weges mit in den Abbau einzubringen. Gemeindlich wäre es egal – so die seinerzeitigen Vorplanungen – ob und inwieweit auf dem Boden des Abbaugebietes die Straße vorbeigeführt wird.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen ist jedoch festgehalten worden, dass der Sandabbau genehmigt wird, aber nach Abbau des Sandes der Weg wieder in seiner alten Topologie seitens der Abbauberechtigten hergestellt wird. Dies ist in der Regel Boden aus anderen baulichen Maßnahmen, der jedoch prinzipiell schadstofffrei ist.

Nunmehr soll der Sandabbau der letzten Stufe vor Ort erfolgen und die Firma Heese aus Andervenne hat im Rahmen eines Vorgesprächs deutlich gemacht, Interesse am Sandabbau zu haben. Im Rahmen eines solchen Szenarios wird sich die Firma Heese verpflichten, den Sandabbau durchzuführen, die verkehrsrechtliche Erschließung des Bereichs während der Abbauphase auf umliegende Wege zu verlagern und den Weg nach Abbau hundertprozentig in seiner jetzigen topologischen Lage wieder herzustellen.

Vor diesem Hintergrund spricht gemeindlich nichts dafür, dies nicht zu gestatten. Vielmehr würde ein Sandabbau auch sicherstellen, dass eine wirtschaftliche Lösung für die Teilseitenflächen gesichert wird, es würde des Weiteren eine ökologisch, fach- und sachgerechte Abschrägung erfolgen und die Abbaufirma hat verbindlich sicherzustellen, dass alles nach dem Abbau wieder ordnungsgemäß hergestellt wird. Die Gemeinde Bippin wird an dem Verkauf entsprechend partizipieren können, so dass hier neben einer gestalterisch vernünftigen Lösung auch eine wirtschaftlich sachgerechte Nutzung erfolgen wird und kann.

Der Rat beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen):

Die Gemeinde Bippin stimmt dem Sandabbau durch die Firma Heese zu. Die Wegeführung ist mit Freiherr von Schorlemer und Firma Heese abzustimmen. Ein Ersatzweg muss geschaffen werden.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.6)

Punkt Ö 10) Nutzung zentrale Vergabestelle
Vorlage: BIP/009/2019

Der Landkreis Osnabrück hat zum 01.01.2017 eine Zentrale Vergabestelle (ZVS) eingerichtet, die zunächst die Vergaben innerhalb des Landkreises Osnabrück an einer Stelle gebündelt hat.

Die Kreisverwaltung ist genauso wie die Gemeinde Bippin als öffentlicher Auftraggeber an die Bestimmungen der EU, nationale Bestimmungen sowie an Länderrecht gebunden. Mit der Einrichtung der ZVS wurde beim Landkreis Osnabrück eine Organisationsstruktur gefunden, die ein hohes Maß an Rechts- und Praxiswissen auf diesem Gebiet garantiert und somit ein rechtssicheres Arbeiten innerhalb des sehr komplexen und von häufigen Änderungen betroffenen Vergaberechts ermöglicht.

Die ZVS des Landkreises Osnabrück nutzt ein Vergabemanagementsystem, dass die medienbruchfreie elektronische Bearbeitung eines Verfahrens von der Erfassung und der Veröffentlichung und/oder Bereitstellung der Vergabeunterlagen, über die Annahme der Angebote und die Angebotsprüfung und Wertung, bis hin zur Auftragsvergabe ermöglicht. Der Landkreis Osnabrück nutzt hierfür das Vergabemanagementsystem der Firma cosinex GmbH und die Hosting-Dienstleistungen der ITEBO GmbH sowie den

Vergabemarktplatz „vergabe.Niedersachsen“ und erfüllt damit bereits jetzt die Anforderungen an die sogenannte eVergabe, die schrittweise in den kommenden Jahren verpflichtend eingeführt wird.

Ab dem 18. Oktober 2018 dürfen öffentliche Auftraggeber bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte keine abweichenden Mittel mehr verlangen, sondern sind zur Annahme ausschließlich elektronischer Angebote verpflichtet. Im Unterschwellenbereich gilt für Bauleistungen weiterhin das Wahlrecht des Auftraggebers. Eine Begrenzung auf elektronische Angebote wäre aber ab diesem Zeitpunkt bereits zulässig.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sieht die in Niedersachsen noch in Kraft zu setzende Unterschwellenvergabeordnung abweichende Übergangsvorschriften vor. Ab dem 01. Januar 2019 ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Einreichung von elektronischen Angeboten zu akzeptieren. Ab dem 01. Januar 2020 ist vorzugeben, dass Unternehmen Teilnahmeanträge und Angebote im Grundsatz ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel übermitteln.

Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück wurde von vornherein unter der Zielsetzung, die Dienstleistung auch für die kreisangehörigen Kommunen anzubieten, konzipiert.

In Abhängigkeit von der Anzahl und dem Umfang der jährlichen Vergaben sowie der Organisation der Beschaffungsvorgänge stehen den Kommunen von der reinen Nutzung eines Serviceportals zur Bereitstellung der Unterlagen und zur formgerechten Entgegennahme der Angebote bis hin zur Etablierung eines eigenen Vergabemanagementsystems verschiedene Möglichkeiten offen, um die eVergabe umzusetzen. Als weitere Option soll für die Kommunen im Landkreis Osnabrück die Möglichkeit bestehen, sich der ZVS als Dienstleister für die formelle Abwicklung von Vergabeverfahren zu bedienen, so dass diese Kommunen keine eigenen technischen und personellen Ressourcen für das Thema eVergabe vorhalten müssen.

Der Landkreis Osnabrück beabsichtigt, mit interessierten Kommunen eine mandatierende Zweckvereinbarung zur Nutzung der ZVS zu schließen. Diese beinhaltet die Regelung der Zuständigkeiten und die aufzubringenden Kosten. Auf die Gemeinde Bippin entfallen die Personalkosten, die vom Landkreis Osnabrück für die jeweiligen Vergabeverfahren aufgewendet werden. Als Stundensatz ist in der Vereinbarung ein Betrag von 59,78 € angesetzt worden.

Von der ZVS ist der durchschnittliche Zeitanteil für ein Vergabefahren mit 6 Stunden angesetzt, so dass je Ausschreibung dementsprechend mit Kosten von ca. 360,00 € gerechnet werden kann, wobei umfangreiche Verfahren zeitaufwendiger und dementsprechend teurer sind und einfachere Verfahren einen geringeren Zeitaufwand bewirken und dementsprechend günstiger sind. Der je Ausschreibung erbrachte Zeitaufwand ist vom Landkreis Osnabrück zu dokumentieren.

Zusätzlich sind die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems von rd. 150,00 € durch die Gemeinde Bippin zu zahlen.

Die einmaligen Einrichtungskosten in Höhe von 790,00 € je Gemeinde werden durch den Landkreis getragen. Zudem werden die Mitarbeiter der Samtgemeinde Fürstenau durch die ZVS geschult und der Support über die ZVS geleistet.

Folgende Vorteile bietet diese Kooperation:

- Die technischen Voraussetzungen der eVergabe müssen nicht

- eigenständig geschaffen und bezahlt werden.
- Die ZVS steht als ständiger Ansprechpartner und Berater für vergaberechtliche Angelegenheiten zur Verfügung.
- Die ZVS führt das Vergabeverfahren elektronisch durch.
- Die ZVS verfügt über die personellen und technischen Voraussetzungen für Vergabeverfahren, insbesondere vor dem Hintergrund der speziellen Anforderungen, die bei Förderprojekten bestehen, rechtssicher durchzuführen.
- Die Mitarbeiter der Samtgemeinde Fürstenau können jederzeit auf ihre Ausschreibungen zugreifen und den aktuellen Stand einsehen.

Bei der Gemeinde verbleiben allerdings die fachspezifischen Aufgabenbereiche (u. a. Erstellung der Leistungsverzeichnisse, fachspezifische Auskünfte, Vergabevorschläge sowie die Kommunikation mit den Bietern).

Die Zweckvereinbarung deckt Ausschreibungen ab einem Betrag von 10.000,00 € ab. Dieser Betrag wurde vor dem Hintergrund gewählt, damit auch die Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes berücksichtigt wird und die Vorlagepflicht beim Rechnungsprüfungsamt abgedeckt ist.

Zweckvereinbarungen unterliegen der Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht und sind öffentlich bekannt zu machen.

Für an öffentlichen Aufträgen des Landkreises und seiner Kommunen interessierte Unternehmen ist die einheitliche Vorgehensweise sowie die Nutzung eines einheitlichen technischen Systems von Vorteil. Durch die digitale Bereitstellung sowie Bearbeitung der Vergabeunterlagen entfallen u. a. Postwege und das Verfahren wird verkürzt. Die Einführung einer eVergabe-Lösung ermöglicht dem Bieter kostenlos jederzeit die Vergabeunterlagen einzusehen sowie digital ein Angebot abzugeben. Insbesondere durch die digitalisierte Bieterkommunikation wird den Interessen der Bieter bezüglich Transparenz und Gleichbehandlung in besonderem Maße entsprochen.

Die Kosten für die Vergabeverfahren werden im Innenverhältnis durch die Samtgemeinde Fürstenau übernommen.

Der Rat beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen):

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) über die Nutzung der Zentralen Vergabestelle mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.8)

Punkt Ö 11) Netzveräußerungen - Netzgesellschaft Grundsatzbeschluss Vorlage: BIP/010/2019

Die Umsetzung der Energiewende erfordert ein sektorübergreifendes Agieren zwischen den Bereichen Strom- und Wärmeversorgung sowie dem Verkehrssektor und stellt erhebliche Anforderungen an die Weiterentwicklung der Strom- und Gasverteilernetze sowie die sonstigen Versorgungsinfrastrukturen über die Gemeindegrenzen hinweg. Dies betrifft insbesondere auch die bedarfsgerechte Verzahnung zwischen

energietechnischer und städtebaulicher Planung. Eine weitere Herausforderung besteht darin, die Versorgungssicherheit im Landkreis auf Dauer sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele sind eine homogene Eigentümerstruktur sowie eine gewisse Einflussnahmemöglichkeit der Kommunen auf die Netzentwicklung grundsätzlich von Vorteil.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Landkreis Osnabrück das Ziel, die kommunalen Interessen zu bündeln und eine stärkere Einflussnahme auf die energiewirtschaftliche Entwicklung im Landkreis zu ermöglichen. Dabei soll ein wirtschaftlich attraktives und risikoarmes Kooperationsmodell für die Kommunen des Landkreises entstehen und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Um dem gesamten Osnabrücker Land eine starke Verhandlungsposition sowie eine Mitgestaltung der zukünftigen Netzentwicklung zu ermöglichen, hat der Landkreis Osnabrück mit innogy die Eckpunkte eines Kooperationsmodells auf Grundlage eines entsprechenden Konzeptvorschlages der innogy vorsondiert. Vor dem Hintergrund der geplanten Übernahme der innogy SE durch die E.ON SE zur Jahresmitte 2019 wurden zunächst vorrangig die Gespräche mit der innogy SE geführt.

Das Kooperationsmodell sieht eine Beteiligung der Kommunen des Landkreises und der Bevos GmbH (Beteiligungsholding des Landkreises Osnabrück) an den innogy Strom- und Gasnetzen im Landkreis Osnabrück vor. Der eigentliche Netzbetrieb wird im Rahmen der Kooperation durch die Westnetz GmbH (100 prozentige innogy Tochter) über ein Pachtverhältnis sichergestellt.

Die innogy gründet die „Netzgesellschaft GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: Netzgesellschaft) mit Sitz im Landkreis und bringt ihre Strom- und Gasnetze zusammen mit den entsprechenden Konzessionsverträgen in diese Gesellschaft ein, soweit die betreffenden Kommunen einer Übertragung der Netze vorab zugestimmt haben. Parallel soll die Gründung der „Holding GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: Holding) durch die Bevos GmbH und die Kommunen erfolgen, welche sich dem Kooperationsmodell von Beginn an anschließen möchten. Kommunen können sich über eine Beteiligung an der Holding sofort am Netzeigentum beteiligen. Kommunen, die dem Modell grundsätzlich zustimmen, können es sich offenhalten, in welchem Umfang und wann sie Anteile erwerben möchten. Die Bevos GmbH ist bereit, die auf die betreffenden Kommunen entfallenden Anteile zunächst mit zu erwerben und für die Kommunen vorzuhalten, bis diese einen Eigenerwerb wünschen.

Die Holding erwirbt 50% der Gesellschaftsanteile an der Netzgesellschaft von innogy gegen die Zahlung eines Kaufpreises. Die Berechnung des Wertes erfolgt nach den Vorgaben der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung und birgt kaum Diskussionspunkte. Nach den derzeit vorliegenden Zahlen ist ein Kaufpreis von 59,1 Mio. € ermittelt worden. Unter Berücksichtigung der Größe, der Einwohnerzahl sowie der Katasterfläche ist für die Gemeinde Bippin ein Anteil von 2,1 Mio. € errechnet worden.

Die zukünftigen Rückflüsse an die Holding bzw. die Kommunen werden maßgeblich durch die Höhe des Pachtentgeltes beeinflusst. Die Pachtentgeltberechnung erfolgt auf Basis des Bescheides der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung sowie der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung. Auf Basis der vereinbarten

Pachtentgeltberechnung erzielt die Kooperationsgesellschaft eine für einen Netzeigentümer angemessene Verzinsung auf das eingesetzte Kapital i.H.v. 2,1 Mio. € durchschnittlich 5,8 %. Für die Gemeinde Bippin würde dieses bei einem Erwerb der Netze zu einer jährlichen Ausschüttung von im Durchschnitt 115 T € vor Kapitalertragssteuer in den nächsten 20 Jahren führen.

Eine Vollfinanzierung des Kaufpreises von 2,1 Mio. € wäre durch die Gemeinde Bippin mit den jährlich prognostizierten Ausschüttungen möglich, wenn die berechneten Annahmen so eintreten. Grundsätzlich handelt sich aber bei einer Netzübernahme um eine unternehmerische Tätigkeit, welche auch mit wirtschaftlichen Risiken für die Gemeinde Bippin verbunden ist.

Die Gemeinde Bippin sieht viele Vorteile in der Übernahme der Netze durch eine Netzgesellschaft mit größerem kommunalen Einfluss. Daher soll ein Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Konzessionen und Netze auf die Netzgesellschaft gefasst werden. Eine Beteiligung an der Netzgesellschaft in dem oben beschriebenen Umfang von 2,1 Mio. € Investition, welche komplett fremdfinanziert werden müsste, wird derzeit durch die Gemeinde Bippin nicht angestrebt.

Sollte die Gemeinde Bippin einen Eigenerwerb zu einem späteren Zeitpunkt wünschen, werden die Anteile zunächst über die Bevos GmbH vorgehalten.

Der Rat beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen):

1. Die Gemeinde Bippin stimmt zu, dass die innogy Netze Deutschland GmbH die in ihrem Eigentum stehenden örtlichen Strom- und Gasverteilnetze der allgemeinen Versorgung einschließlich der entsprechenden Konzessionsverträge iSd § 46 Abs. 2 EnWG in eine Netzgesellschaft mit Sitz im Landkreis Osnabrück gemäß dem vorgestellten Konzept einbringt.
2. Die Gemeinde Bippin ist bereit, auf eine Ausübung von etwaigen vertraglich vereinbarten Sonderkündigungsrechten vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des jeweiligen Konzessionsvertrages zu verzichten, sofern eine Umsetzung der Netzgesellschaft einschließlich der Netz- und Konzessionseinbringung gemäß Ziffer 1 erfolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und Ziffer 2 zu treffen.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.10)

Punkt Ö 12) Erneuerung der Straßen im Bereich der Windparks Ohrte / Ohrtermersch / Haneberg
Vorlage: BIP/019/2019

Bei der Bereisung des Straßen- und Wegeausschusses durch den Vorsitzenden Dieter Harbecke, Bürgermeister Tolsdorf und Herrn Dipl.-Ing. Kock vom Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner aus Bersenbrück wurden die Straßen und Wege, die durch den Windkraftanlagenbau in den Bereichen der Windkraftanlage in Ohrte, Ohrtermersch und Haneberg beschädigt wurden, in Augenschein genommen. Außerdem wurden auch weitere gemeindliche Straßen aufgenommen.

Herr Dipl.-Ing. Kock erläuterte in der Sitzung des Straßen- und Wegesausschusses am 01.04.2019 anhand eines Kartenausschnitts die zu sanierenden Straßen und Wege in den Bereichen der Windkraftanlagen sowie weiterer gemeindlichen Straßen.

Die vorhandenen Straßenschäden an den folgenden Straßen sollen großzügig saniert und wiederhergestellt werden:

- Schafsdrift (Überbau mit Trag- und Deckschicht, Einbau Asphaltarmierung) – Hier wird die aufwendigste Sanierung stattfinden, da diese Straße am meisten von den schweren Fahrzeugen befahren wurde.
- Teilstücke der Hütfeldstraße (Doppelte Oberflächenbehandlung mit partieller bit. Sanierung)
- Siedlung (Binnenweg) bis Dallmann / Kreisstraße : Doppelte Oberflächenbehandlung mit partieller Sanierung
- Alte Schulstraße (Teilstücke) (einfache bzw. doppelte Oberflächenbehandlung mit partieller bit. Sanierung)
- Weg vom Hülsedamm abgehend (Teilstück): Sanierung mit Geogitter und Überbau bit. und tlw. doppelte Oberflächenbehandlung
- Wege Im Fang: einfache Oberflächenbehandlung

Außerdem sollten Teile des Grüne Riede Weges (von der Siedlung (Ventzke) bis zur Windkraftanlage) sowie die Einfahrt zur Hütfeldstraße saniert bzw. repariert werden.

Die Gesamtbaukosten der Sanierungen belaufen sich auf insgesamt 252.954,12 € brutto zuzüglich ca. 28.000 € für die gemeindlichen Straßensanierungen.

Die Sanierungsmaßnahmen sollen im Rahmen einer Gesamtausschreibung gemeinsam mit der Samtgemeinde Fürstenau und der Stadt Fürstenau erfolgen, so dass ein großes Auftragsvolumen erzielt wird, welches im Ergebnis ein gutes Ausschreibungsergebnis erwarten lässt.

Die auf der Grundlage des Wegegutachters ermittelten bereits eingenommenen Gelder von den Vorhabenträgern der Windparks für die Beseitigung der Straßenschäden werden für diese Maßnahmen verwendet.

Bürgermeister Tolsdorf merkt an, dass der Benriedenweg (Berlriedeweg) erst zurückbehalten werden sollte und nicht zu 100 % in die Gesamtausschreibung mit aufgenommen werden sollte, um die Kosten im Blick zu behalten. Nach der Submission sollte dieser Weg nachjustiert werden sollte. Herr Imke merkt an, dass auch der Weg von Ventzke bis zu den Windkraftanlagen eindeutig durch den Bau der Anlagen beschädigt worden sei, so auch der Kreuzungsbereich bei Dallmann an der Grafelder Straße.

Der Rat beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen):

1. Der Sanierung der Straßenschäden in der veränderten vorliegenden Form wird zugestimmt.

2. Dem Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner, Bersenbrück soll der Auftrag für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung erteilt werden.
3. Die Ausschreibung soll von der Samtgemeinde Fürstenau mit weiteren Maßnahmen der Stadt Fürstenau verbunden und als Lose gegliedert, öffentlich ausgeführt werden.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.12)

Punkt Ö 13) Festlegung einer Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO
Vorlage: BIP/014/2019

Gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) soll bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition von unerheblicher finanzieller Bedeutung muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen.

Ab welchem Wert eine Investition von erheblicher Bedeutung ist, muss die Kommune festlegen. Für den Beschluss über diese Wertgrenze ist der Rat zuständig.

Sie kann in der Haushaltssatzung geregelt werden.

Aufgrund der Anzahl und der Höhe der Investitionen in der Gemeinde Bippen wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 200 T€ festzulegen. Demnach ist für alle Investitionsmaßnahmen, die diese Wertgrenze überschreiten (somit ab 200.000,01 €), ein Wirtschaftlichkeitsvergleich anzustellen. Eine Folgekostenberechnung, wie beispielsweise Abschreibungen, Bewirtschaftungskosten, etc., ist für alle Investitionen zu ermitteln.

Der neu einzufügende Paragraph der Haushaltssatzung lautet dann:

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Der Rat beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen):

In die Haushaltssatzung wird zukünftig die Festlegung der Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO aufgenommen.

Die Wertgrenze wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 200.000 € festgelegt.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.12)

Punkt Ö 14) Haushalt 2019
Vorlage: BIP/021/2019

Den Ratsmitgliedern liegt der Haushaltsplanentwurf 2019 (Stand März 2019) vor.

Bürgermeister Tolsdorf erläutert den Entwurf des Haushaltsplanes 2019.

Der Rat beschließt einstimmig (10 Ja-Stimmen):

- a) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bippin für das Haushaltsjahr 2019 mit dem ihr zugrunde liegenden Haushaltsplan nebst Anlagen, die

in § 1

1. im **Ergebnishaushalt**

1.1 die ordentlichen Erträge auf	2.610.3
1.2. die ordentlichen Aufwendungen auf	2.526.7
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	
1.5 Jahresergebnis	83.6

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.397.8
2.2 die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.251.5
2.3 die Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	401.7
2.4 die Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	469.7
2.5 die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	68.0
2.6 die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.1
2.7 Finanzierungsmittelbestand	134.2

festsetzt,

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.867.5
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.733.3

in § 2

den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 68.000 € festsetzt,

in § 3

den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 250.000 € festsetzt,

in § 4

den Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 600.000 € festsetzt,

in § 5

die Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festsetzt:

- | | |
|--|-----|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 |
| 2. Gewerbesteuer | 360 |

in § 6

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten lässt, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen,

in § 7

die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO auf 200.000 € festlegt,

wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

- b) Das Investitionsprogramm der Gemeinde Bippen für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 wird beschlossen.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.14)

Punkt Ö 15) Behandlung von Anfragen und Anregungen

a) **Vandalismus**

Herr Ortland merkt in Bezug auf den Vandalismus beim K + K-Markt auch Diesel von einem geparkten Lkw abgezapft wurde. Es wird über mehr Polizeipräsenz in Bippen beraten. Dunkle Ecken im Dorf sollten mehr ausgeleuchtet werden.

b) **Teilspernung Ahler Bach**

Herr Wissmann berichtet, dass wieder ein Fahrzeug über die Fläche direkt neben dem Ahler Bach gefahren sei. Es sollte möglichst ein Poller oder ähnliches aufgestellt werden, damit kein Fahrzeug hier ranfahren kann.

c) **Bank**

Herr Wissmann regt an, die Bank, die hinter Werner Peters, Schockländer Straße, steht, auf eine Anhöhe an der „Hunderiede“ zu verstellen. Bürgermeister Tolsdorf sagt Erledigung zu.

d) Veranstaltungskalender

Herr Wissmann fragt nach dem aktuellen Stand zu einem gemeindlich gestalteten Veranstaltungskalender. Es konnte noch nichts vorgelegt werden.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.15)

Punkt Ö 16) Einwohnerfragestunde

Windräder Ohrtermersch

Frau Hoevermann bezieht sich auf den Bürgermeister-Bericht und fragt nach, warum denn Serrations bei den Windkraftanlagen verbaut werden, wenn es doch nicht sein müsse.

Bürgermeister Tolsdorf erläutert, dass es von Anfang an erklärt und zugesagt wurde, dass die Serrations auf jeden Fall – ob nötig oder nicht – installiert werden.

Frau Hoevermann bemängelt die Ausdrucksweise des Landkreises in Bezug auf die Antwort über die Beschwerden der Anwohner. Es könnte nicht sein, dass aufgrund des Baus von nur noch vier Anlagen, der Schallpegel geringer wäre. Dies ist erhöht nicht die Akzeptanz der Bürger.

Im Herbst wird eine neue Schallmessung der Windanlagen erfolgen.

Frau Hoevermann sagt, dass es vor dem Bau der Windkraftanlagen sehr ruhig war, heute wäre die Ruhe weg.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.15)

Punkt Ö 17) Schließung der Sitzung

Bürgermeister Tolsdorf schließt um 19:58 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Bi/BiR/01/2019 vom 03.04.2019, S.15)

Der Ratsvorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführerin